



Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften in Bayern

Elisabeth Rieber, StMGP

Sandra Trautmann, FQA Stadt Kaufbeuren

Fachtag der Koordinationsstelle für ambulant betreute
Wohngemeinschaften am 06.10.2015 in Kaufbeuren

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 Abs. 3 Satz 1

Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
(PfleWoqG)

PfleWoqG – 01.08.2008 in Kraft getreten
(vorher: Heimgesetz des Bundes)

Was ist eine ambulant betreute Wohngemeinschaft im Sinne des PfleWoqG?

Wohnform, die dem Zweck dient

- * **pflegebedürftige** Menschen
- * gemeinsamer Haushalt
- * Inanspruchnahme externer Pflege-
und/oder Betreuungsleistungen gegen
Entgelt

Ambulant betreute Wohngemeinschaft
im Sinne von
Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG

→ gesetzliche Schutzpflicht für pflegebedürftige
Menschen wird auf ein Mindestmaß reduziert

Voraussetzungen gemäß

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 – 5 PflWoqG

- **Selbstbestimmung**

der Mieterinnen und Mieter muss gewährleistet sein

d.h. es gibt ein funktionierendes Gremium der Selbstbestimmung

- unabhängig von Außen und Entscheidungen Dritter
- Sprecherin bzw. Sprecher gewählt aus den eigenen Reihen
- Stimmrecht nur Mieterinnen und Mieter bzw. deren Angehörige oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter
- Teilnahme von Dienstleistungsanbietern/Vermieter nur bei ausdrücklicher Einladung des Gremiums zu einzelnen TOPs, nur beratende Funktion, kein Stimmrecht

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i.V. m Art. 22 PflWoqG

- Dienstleistungsanbieter (Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft etc.) sowie Art und Umfang der Dienstleistungen frei wählbar
 - Dienstleistungsanbieter muss jederzeit kündbar und wechselbar sein (= wichtiges Qualitätskriterium)

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 PflWoqG

- **Gaststatus**

der Dienstleistungsanbieter

→ insbesondere **keine Büroräume in oder in**
enger räumlicher Verbindung zur ambulant
betreuten Wohngemeinschaft

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

- Ambulant betreute Wohngemeinschaft ist
 - **baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig**
 - **kein Bestandteil einer stationären Einrichtung**

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 PflWoqG

- Höchstzahl Mieterinnen und Mieter:
maximal 12 Personen

Diese Zahl darf auch vorübergehend nicht überschritten werden !!!!

Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 PflWoqG

Eine der Voraussetzungen gem. Art. 2
Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22
PfleWoqG ist **nicht erfüllt**

→ Art. 2 Abs. 3 Satz 4 PfleWoqG:

Konsequenz: Anwendung des Zweiten
Teils des PfleWoqG, d.h. die Vorschriften
für stationäre Einrichtungen kommen bei
der Prüfung zur Anwendung

Anzeigepflicht

Die **Gründung** einer ambulant betreuten
Wohngemeinschaft ist der zuständigen
Behörde **anzuzeigen**.

Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 PflWoqG

Anzeige – wo?

Fachstellen für Pflege- und
Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwicklung
und Aufsicht (FQA)

Anzeige – wann?

möglichst frühzeitig, damit frühzeitig durch die FQA beraten werden kann

Anzeigepflicht - durch wen?

- Initiator
- Dienstleistungsanbieter
- Mieterinnen und Mieter

Anzeige – was?

Gründung der abWG mit Angabe der Pflegestufe der Mieterinnen und Mieter

Art. 21 Abs. 1 PflWoqG

Prüfung ambulant betreuter Wohngemeinschaften

- **Einmal jährlich**
Art. 21 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG
- **Zweistufiges Prüfsystem durch FQA**
 - Prüfung, ob alle Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 i.V.m. Art. 22 PflWoqG erfüllt werden
 - Prüfung der Ergebnisqualität der beauftragten Leistungen nach Art. 19 PflWoqG

Befugnisse der FQA

- Beratung Art. 18 PflWoqG
- Betretungsrecht der Gemeinschaftsräume
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 PflWoqG
- Gespräch mit den Mieterinnen und Mietern und dem
Gremium der Selbstbestimmung
Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PflWoqG
- Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Bücher
und Unterlagen
Art. 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 PflWoqG

- Befugnis zur Kontrolle der Pflegeleistung durch die Pflegefachkraft der FQA – im Rahmen der beauftragten Leistung (= Ergebnisqualität) – Einwilligung erforderlich

Art. 19 PflWoqG

Qualitätsanforderungen des Art. 19 PflWoqG werden nicht erfüllt

- Aufklärung und Beratung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 12 PflWoqG
- Anordnung bei Mängeln
Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 13 PflWoqG
- Untersagung der Tätigkeit
Art. 21 Abs. 4 PflWoqG

Differenzierung stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

Stationäre Pflegeeinrichtung

- Aufnahme neuer Bewohner: durch Heimleitung/Verwaltung
- Heimvertrag (Zimmer, Verpflegung, Pflege, soziale Betreuung)
- Pflege: Pflegekräfte des Heimes
- Umfang der Pflege: je nach Pflegestufe
- Einrichtung/Möbel: stellt i.d.R. die stationäre Einrichtung

Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Einzug neuer Mieter: Gremium entscheidet
- Mehrere unabhängige Verträge: Mietvertrag und Pflegevertrag
- Pflege: Wahlmöglichkeit des Pflege- und Betreuungsdienstes
- Art und Umfang der Pflege: Wahlmöglichkeit der Mieter
- Zimmer wird von den Mietern möbliert

Differenzierung

stationäre Pflegeeinrichtung und ambulant betreute Wohngemeinschaft

Stationäre Pflegeeinrichtung

- Leistungen der Pflegekasse (z. B. Pflegestufe 1: 1.064 Euro mtl.)
- Verpflegung: durch Pflegeheim

Fazit:

„Rund-um-Versorgung“ -
tränergesteuert

Ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Leistung der Pflegekasse: Pflegeleistung, Wohngruppenzuschlag, Anschubfinanzierung/ Zuschüsse zu Umgestaltungsmaßnahmen, z.B. Abbau von Türschwellen, Nasszelle
- Verpflegung: Wahlmöglichkeit, es wird selber gekocht und eingekauft, mit Hilfe von Angehörigen oder Dienstleister

Fazit: hohe Selbstbestimmung,
Pflicht im Gremium mitzuwirken; kein
Heimbetrieb

Prüfung durch FQA

- Beratung (Art. 18 PflWoqG) im Vordergrund
- Geprüft wird durch eine Verwaltungs- und eine Pflegefachkraft, ggf. noch ein Sozialpädagoge und/oder ein Arzt
- Die Prüfung bezieht sich nur auf die Einhaltung von Mindeststandards

Was wird geprüft?

- Freie Wählbarkeit der Leistungen, Gaststatus
Pflegedienst, abgeschlossene Wohnung, Wohnung
muss komplett an WG vermietet werden
- Selbstbestimmung (Kern der Prüfung)
- Ergebnisqualität der beauftragten Pflegeleistungen
(Einwilligung des Mieters/Betreuers muss vorliegen)
- Freiheit einschränkende Maßnahmen
(z. B. Bettseitenteil)

Gremium der Selbstbestimmung

- Jede Mieterin bzw. Mieter muss im Gremium vertreten sein. Das Gremium muss einen „Sprecher/Sprecherin des Gremiums“ benennen.
FQA kann an einer Sitzung teilnehmen.
- Wenn Betreuung vorhanden: Betreuer im Gremium, Untervollmachten möglich
- Satzung (u.a. Rechtsform, Zweck, Beschlussfassung/ Stimmrecht, einfache Mehrheit)
- Regelmäßige Sitzungen/Protokolle
- Pflegedienst/Vermieter, sonstige Dienstleister: kein Stimmrecht, kein Vorsitz
- Moderation in Gründungsphase sinnvoll

Was wird nicht geprüft?

- AVPfleWoqG
- Bauliche Gegebenheiten der abWG (z. B. Größe der Zimmer, Barrierefreiheit):
Beratung durch Koordinationsstelle und Bayerische Architektenkammer möglich
- Nutzungsänderung und Brandschutz:
Beratung durch zuständige Baubehörde möglich
- Personal/Fachkraftanwesenheit
- Hygiene/Reinigung
- Leistungen, die Angehörige erbringen

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !

Fragen ?